

II-8479 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

Zl. 10.009/311-4/92

1010 Wien, den 22. Jänner 1993  
Stubenring 1  
DVR: 0017001  
Telefon: (0222) 711 00  
Telex 111145 oder 111780  
Telefax 7137995 oder 7139311  
P.S.K.Kto.Nr. 05070.004  
Auskunft: --  
Klappe: - DW

3786 IAB

1993 -01- 22

zu 3816 IJ

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Haller, Dolinschek an den  
Bundesminister für Arbeit und Soziales betreffend  
Kosten des EWR, Nr. 3816/J.

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen  
Anfrage ersichtlichen Fragen führe ich folgendes aus:

Zur Frage 1:

Zu dieser Frage möchte ich grundsätzlich festhalten, daß der Europäische Wirtschaftsraum (EWR) auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung wie auch in anderen Bereichen nicht nur allfällige Kosten verursacht, sondern jedenfalls auch Kostenersparnisse mit sich bringt. Es ist nämlich falsch, nur die nach Österreich einströmenden EWR-Ausländer zu sehen und dabei völlig die Möglichkeiten der österreichischen Arbeitnehmer zu vergessen, die ihrerseits in den EWR-Staaten Arbeit suchen, Arbeit finden und bei Verlust der Beschäftigung im EWR-Ausland Leistungen der Arbeitslosenversicherung vom dortigen Staat bekommen können.

Der EWR ist sohin keine Einbahn mit Pfeilrichtung Österreich: Schon derzeit arbeiten rund 90.000 Österreicher in der Bundesrepublik Deutschland, während lediglich rund 14.000 Deutsche in Österreich beschäftigt sind. Diese Tendenz wird sich voraussichtlich verstärken und Österreicher werden vermehrt in Ländern mit hohem Lohnniveau wie Deutschland, den Benelux-Staaten und den nordischen Staaten beschäftigt sein und dort auch die Leistungen der Sozialversicherung in Anspruch nehmen.

- 2 -

Der Zustrom von Arbeitnehmern aus Ländern wie Griechenland, Spanien und Portugal wird dagegen eher gering sein. Mit diesen Staaten bestehen im übrigen schon jetzt bilaterale Regelungen auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung, die eine Zusammenrechnung von in beiden Staaten zurückgelegten Versicherungszeiten vorsehen.

Für die einzelnen Bereiche der Arbeitslosenversicherung ist daher festzuhalten:

**Arbeitslosengeld:** eine Ausgabensteigerung durch den EWR ist nicht zu erwarten, da bilaterale Abkommen schon bestehen, auch beim EWR eine Beschäftigung zuletzt im Inland vorgelegen sein muß und Österreich eher kein Zielland der Migration, sondern ein Herkunftsland darstellt.

**Notstandshilfe:** EWR-Staatsbürger haben dann Anspruch auf Notstandshilfe, wenn sie in Österreich Arbeitslosengeld bezogen haben. Ein Arbeitslosengeldbezug im Ausland berechtigt nicht zum Notstandshilfebezug in Österreich. Deutsche, Briten, Schweden und Inhaber von Befreiungsscheinen können schon derzeit im Anschluß an das österreichische Arbeitslosengeld Notstandshilfe erhalten, wenn Bedürftigkeit gegeben ist. Eine Steigerung bei den ausländischen Beziehern ist daher nicht zu erwarten, zumal die Masse der in Österreich beschäftigten ausländischen Arbeitnehmer aus den östlichen und südöstlichen Ländern vom EWR nicht profitiert.

**Karenzurlaubsgeld:** die EWR-Regelungen begünstigen vor allem Österreicherinnen, die auch im Ausland beschäftigt waren, wodurch aber keine wesentlichen Kosten entstehen.

Zur Frage 2:

Diese Frage geht offensichtlich von der Annahme aus, die Ausgleichszulage nach den österreichischen Rechtsvorschriften müsse bei einer Geltung des EG-Rechts EWR-weit exportiert werden. Diese Exportverpflichtung hätte sich aus jenem EG-Recht ergeben, das

- 3 -

bei Beginn der EWR-Verhandlungen maßgebend war. Die Verordnung (EWG) 1408/71 betreffend die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer wurde in der Zwischenzeit dahingehend geändert, daß beitragsunabhängige Leistungen - wie z.B. die Ausgleichszulage - nur mehr an Personen mit Wohnsitz im jeweiligen Staat zu erbringen sind (Verordnung (EWG) 1247/92). Die Übernahme dieser Verordnung auch im Rahmen des EWR wurde auf Expertenebene bereits vereinbart, bedarf aber noch einer formellen Beschlußfassung durch das in Betracht kommende EWR-Organ. Daher wird auch bei einer Geltung des EG-Rechts die Ausgleichszulage nur an in Österreich wohnende Personen zu gewähren sein.

Zur Frage 3:

Bei einer Beurteilung der finanziellen Auswirkungen des EWR im Bereich der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung ist lediglich auf geringfügige Änderungen, z.B. hinsichtlich der zwischenstaatlichen Pensionsberechnung bzw. der Sachleistungsaushilfe in der Krankenversicherung, Bedacht zu nehmen. Wie auch das Bundesministerium für Finanzen in der Studie "Untersuchung der sektoriellen Auswirkungen - Soziale Sicherheit" (Arbeitsgruppe für Integrationsfragen, Unterarbeitsgruppe zur ökonomischen Bewertung des Oslo-Brüssel-Prozesses) feststellt, werden die Mehrausgaben im Bereich der Sozialversicherung zweifellos marginal sein. Eine genaue Berechnung dieser finanziellen Auswirkungen ist allerdings mangels eines aussagekräftigen Zahlenmaterials nicht möglich.

Der EWR sieht eine Teilnahme an verschiedenen EG-Aktivitäten in den Bereichen Arbeitsmarkt, Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Gleichbehandlung der Geschlechter, Maßnahmen zugunsten Behinderter und zur Bekämpfung der Armut in Europa vor. Im Zusammenhang mit der Umsetzung von EG-Programmen und Aktivitäten in den genannten Bereichen sind für durchzuführende Vorbereitungsarbeiten für Maßnahmen, Studien und Projekte, die in Österreich durchgeführt werden, rund 10 Mio. S veranschlagt.

Für die Beteiligung von EFTA-Ländern an Maßnahmen im Rahmen des EWRs (z.B. Arbeitsmarkt- und Beschäftigungsmaßnahmen, Maßnahmen

- 4 -

zur Bekämpfung der Armut, zur Gleichstellung der Frauen sowie im Bereich Gesundheitsschutz, Arbeitshygiene und Sicherheit am Arbeitsplatz) sind 36 Mio. S veranschlagt.

Grundsätzlich ist aufgrund der haushaltsrechtlichen Bestimmungen eine Veranschlagung von Mitteln nur dann zulässig, wenn eine rechtliche Grundlage vorhanden ist. In diesem Fall ist es die Ratifikation des EWR-Vertrages durch Österreich, der in den Artikeln 78 - 88 die Zusammenarbeit und Finanzierung vorsieht. Hinsichtlich der sozialpolitischen Aktivitäten im Rahmen des EWRs ist auf das Protokoll 31 zum EWR-Vertrag zu verweisen.

Zur Frage 4:

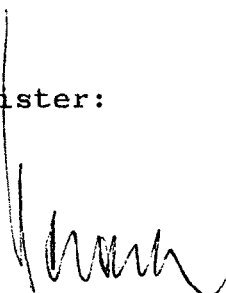
Die von meinem Ressort in Auftrag gegebene Studie bezüglich armutsgefährdeter Haushalte ist noch nicht fertiggestellt.

Die EUROSTAT-Arbeitsgruppe "Indikatoren für Armut" hat in ihrer Sitzung vom 13./14. Oktober 1992 die Ergebnisse der europaweiten Pilotprojekte vorgestellt. Zur Absicherung der vorliegenden Ergebnisse wurden von EUROSTAT jedoch weitere Sensitivitätsanalysen in Auftrag gegeben. Es ist beabsichtigt, das Vorliegen dieser Ergebnisse abzuwarten und in den gegenständlichen Forschungsauftrag einzuarbeiten, sodaß die Studie im Laufe des Jahres 1993 fertiggestellt werden wird.

Zur Frage 5:

Jährlich werden ca. 60 von meinem Ressort in Auftrag gegebene Studien fertiggestellt. Die Studien werden (u.a. in der Schriftenreihe des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales) publiziert oder sie liegen in der Ministerialbibliothek auf. Aus Sparsamkeitsgründen werden die einzelnen Forschungsberichte jedoch nicht dem Parlament zugesandt.

Der Bundesminister:



**BEILAGE**

Nr. 3816 1J

1992 -11- 25

**ANFRAGE**

der Abgeordneten Haller, Dolinschek  
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales  
betreffend Kosten des EWR

Der EWR wird auch im Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Arbeit und Soziales zahlreiche Auswirkungen haben. Die rechtlichen Änderungen in diesem Bereich werden wahrscheinlich auch nicht unbeträchtliche finanzielle Folgewirkungen nach sich ziehen (etwa in der Arbeitslosenversicherung bei der Notstandshilfe).

Die unterzeichneten Abgeordneten richten in diesem Zusammenhang an den Herrn Bundesminister für Arbeit und Soziales die nachstehende

**Anfrage:**

1. Welche Steigerung der einzelnen Ausgabenposten der Arbeitslosenversicherung erwarten Sie durch den EWR?
2. Um welche Summen werden sich schätzungsweise die Ausgaben der Pensionsversicherungsträger erhöhen? Welcher Betrag dürfte Ihrer Schätzung nach davon auf die Ausgleichszulagen entfallen?
3. Welche anderen finanziellen Auswirkungen erwarten Sie durch den EWR?
4. Wurde die vor einem Jahr angekündigte Studie zur Ausgabenstruktur armutsgefährdeter Haushalte bereits fertiggestellt? Wenn nein, warum nicht und wann wird sie vorliegen? Wurden die dafür benötigten Pilotprojekte der EUROSTAT schon vorgestellt?
5. Werden Sie die Ergebnisse der österreichischen Studie dem Parlament zur Verfügung stellen?

Wien, den 25. November 1992